



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 19.10.2020

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

**TOP Nr. 3: Jagdverpachtung 2021
- Vorbereitende Beschlüsse des Gemeinderats zur
Jagdgenossenschaftsversammlung**

a.) Vorbemerkungen

Der Gemeinderat handelt in Sachen Jagdverpachtung einerseits als Bürgervertretung andererseits als Vorstand der Jagdgenossenschaft Bingen. Während die Beratungen als Bürgervertretung grundsätzlich öffentlich sind, tagt der Jagdvorstand nichtöffentlich.

Es ist geplant, am 11.11.2020 und 16.11.2020 die Jagdgenossenschaftsversammlungen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hochberg sowie für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bingen (hierzu gehören auch die Gemarkungen Hitzkofen und Hornstein) durchzuführen. Sowohl Gemeinderat als auch Jagdvorstand sollten im Vorfeld verschiedene Beschlüsse fassen.

Die eigentliche Jagdverpachtung mit deren Beschlussfassungen findet aber erst nach den Jagdgenossenschaftsversammlungen statt.

b.) Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat

Nach § 15 Abs. 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ist der Jagdvorstand von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Grundsätzlich können dies auch natürliche Personen sein. Üblicherweise wird jedoch der Gemeinderat zum Jagdvorstand bestimmt, was auch im Gesetz so vorgesehen ist (§ 15 Abs. 7 JWMG). Die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft kann längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (6 Jahre) erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, einer Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft zuzustimmen. Dies sehen wir – einerseits – als Grundvoraussetzung für die gemeinsame Verpachtung der Eigenjagdflächen der Gemeinde mit den genossenschaftlichen Jagdflächen. Andererseits hat der Gemeinderat eine neutrale Position, insbesondere auch bei der Abwicklung der Wildschäden im Feld.

Damit der Gemeinderat weiß, auf welche Bedingungen er sich als Verwalter der Jagdgenossenschaft einlässt, sollte ein konsensfähiger Entwurf einer Jagdgenossenschaftssatzung erarbeitet werden. Ein Vorschlag ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschläge:

Sofern die Jagdgenossenschaftsversammlungen den vom Gemeinderat gebilligten Satzungsentwurf beschließt, nimmt der Gemeinderat die Verwaltung der Jagdgenosschaften an.

c.) Verpachtung der Eigenjagdflächen der Gemeinde

Bisher wurden die Jagdbögen ungeachtet der Einteilung der betroffenen Flächen aus Eigenjagdflächen bzw. gemeinschaftlichen Jagdflächen gebildet. Es soll auch in Zukunft grundsätzlich keine Differenzierung stattfinden, sondern ausschließlich nach jagdlichen oder waldbaulichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Dies erfordert jedoch zwingend, dass dem Gemeinderat die Verwaltung der Jagdgenossenschaft übertragen wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der gemeinsamen Verpachtung der Eigenjagdflächen mit den gemeinschaftlichen Jagdflächen zu, sofern die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften durch die Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt.

Bingen, den 07.10.2020

Jochen Fetzer
Bürgermeister

Anlage: Entwurf Jagdgenossenschaftssatzung